



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt, und sich nicht verheurathet,  
so ist er in diesem Falle von Bezahlung des Weinkaufs frey

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



und darnach das, dem Wegecommissarius zuzusendende, Verzeichniß sämtlicher aus dasigem Amte erfolgen könnender Gespanne einzurichten."

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs frey.

Antwort von der Regierung an die Rentkammer vom 7. Dec. 1790:

„Die Regierung remittirt hiebey den ihr communicirten Bersolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer bey, daß es im Amte Schwalensberg bey den fixirten Weinkäufen <sup>a)</sup> zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichtung nur bey Verheurathung des Anerben oder der Anerbin von der, auf das Colonat kommenden, Person zu fodern sey, und überlässet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden.“

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam.

Nach hiesiger Verordnung über die Gütergemeinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschaften,

---

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen Hof antritt oder darauf heurathet, er mag Anerbe und darauf geboren seyn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.